

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 150/10 B

L 8 KR 40/10 (Hessisches LSG)
S 13 KR 38/08 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1975 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 5191,89 Euro Kosten der am 2.11.2007 und 8.2.2008 durchgeführten Liposuktionen (*Fettabsaugungen*) erstattet sowie künftig notwendige Liposuktionen gewährt zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die begehrte Therapie gehöre nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Methode sei ambulant zu erbringen, vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) aber nicht empfohlen. Von einem Ausnahmefall, in dem es keiner Empfehlung des GBA bedürfe, sei nicht auszugehen. Es gehe weder um einen Seltenheitsfall noch um einen Fall der grundrechtsorientierten Auslegung noch habe das System versagt. Nach der Rechtsprechung des BSG sei ein Systemversagen anzunehmen, wenn die antragsberechtigten Stellen oder der GBA selbst überhaupt nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß das Verfahren betrieben hätten und dies auf eine willkürliche und sachfremde Untätigkeit oder Verfahrensverzögerung zurückzuführen sei. Die Klägerin habe weder Anhaltspunkte vorgetragen noch seien solche ersichtlich, die auf eine willkürliche und sachfremde Untätigkeit oder fehlende Antragstellung schließen ließen. Das LSG habe sich allein aufgrund des pauschalen Hinweises auf im Einzelnen nicht genannte wissenschaftliche Studien nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt gesehen (*Beschluss vom 18.11.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 3 und 1 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung wegen eines Verfahrensfehlers nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbs 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG (*Amtsermittlungsgrundsatz*) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a



Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Insoweit hätte die Klägerin konkret darlegen müssen, dass sie im Verfahren formelle Beweisanträge gestellt hat und vor der abschließenden Entscheidung des LSG diese Anträge aufrechterhalten hat (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 1500 § 160 Nr 12 und SozR 3-1500 § 160 Nr 29; BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - juris RdNr 5 mwN*). Hierzu fehlt indes Vortrag der Klägerin, der über den allgemeinen Hinweis "Beweisangebot der II. Instanz: Einholung eines Sachverständigengutachtens" hinaus geht. Das genügt jedoch den aufgeführten Darlegungserfordernissen nicht.

- 5 2. Die Klägerin legt auch den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dar. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 1 ff; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Beschwerdevorbringen an diesen Anforderungen nicht aus.
- 6 Die Klägerin formuliert schon keine Frage, sondern sieht die Rechtssache als grundsätzlich bedeutsam an, "da die Erstattungspflicht der Krankenkasse für eine nicht im Systemkatalog aufgenommene Behandlungsmethode unter dem Gesichtspunkt eines Systemmangels auch dann gegeben" sei, "wenn keine der hierzu berechtigten Parteien einen entsprechenden Zulassungsantrag gestellt" habe. Selbst wenn man in diesem Vorbringen indes sinngemäß eine Rechtsfrage angedeutet sehen sollte, fehlt es an Darlegungen, wieso diese unter Berücksichtigung der dazu bereits vorliegenden, vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht "geklärt" ist (*vgl dazu zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38*). Nach der Rechtsprechung des BSG kann ein Systemmangel vorliegen, wenn das Verfahren vor dem GBA von den antragsberechtigten Stellen bzw dem Bundesausschuss selbst überhaupt nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß betrieben wurde und dies auf eine willkürliche oder sachfremde Untätigkeit oder Verfahrensverzögerung zurückzuführen ist (*vgl BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 10 RdNr 24 mwN*). Die Klägerin legt mit Blick auf diese Rechtsprechung nicht dar, dass zu der von ihr allenfalls angedeuteten Rechtsfrage noch Klärungsbedarf besteht.
- 7 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

